

Pensionskasse PANVICA

BVG-Vorsorge 2017

Plan BB

(Gemäss Reglement gültig ab 1.7.2013)

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'150.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

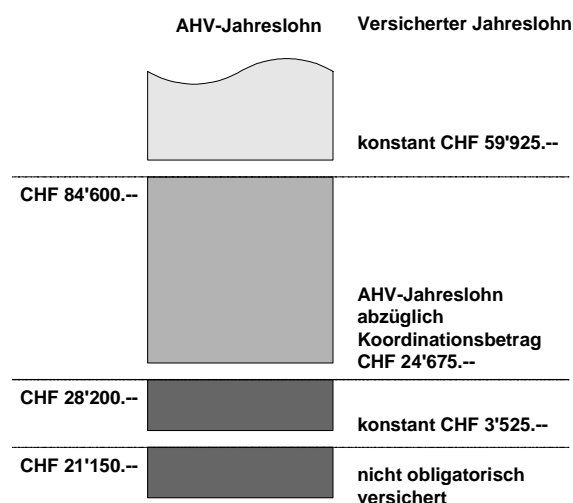
Versicherter Jahreslohn

Als AHV-Jahreslohn gilt der letzte bekannte AHV-pflichtige Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen

Bei einem AHV-Jahreslohn von CHF 84'601.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 59'925.--.

Bei einem AHV-Jahreslohn zwischen CHF 28'201.-- und CHF 84'600.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 24'675.--.

Bei einem AHV-Jahreslohn zwischen CHF 21'151.-- und CHF 28'200.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'525.--.



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des AHV-Lohnes (Risikobeiträge, Verwaltungskosten) sowie des versicherten Jahreslohnes (Altersgutschriften) und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen. Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten monatlich oder vierteljährlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Pensionskasse PANVICA
Talstrasse 7
Postfach 514
3053 Münchenbuchsee

Telefon 031 388 14 88
Fax 031 388 14 89
e-mail bv@panvica.ch
Internet www.panvica.ch

Pensionskasse PANVICA

BVG-Vorsorge 2017

Plan BB

(Gemäss Reglement gültig ab 1.7.2013)

Vorsorgeleistungen

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind
Anstelle der Rentenleistungen kann - unter Einhaltung einer sechsmonatigen Optionsfrist - das Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden.	

Bei Invalidität

Invalidenrente	Bestimmungen der Invalidenrente siehe unten
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente / Lebenspartnerrente benötigt wird

Beitragssätze in % des AHV Lohnes

(BVG-Lohnmaximum CHF 84'600.-)

Invaliditäts- und Todesfalleleistungen	2.0%
Verwaltungskosten	0.2%
Zuschlag Unfalldeckung	0.3%

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Altersleistungen	
Alter	Altersgutschriften
25-34	7%
35-44	10%
45-54	15%
55-65/Frauen 64	18%

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Bestimmung der Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.